

§ 4 MWDVDV — Einstellungsvoraussetzungen

Verordnung über den Vorbereitungsdienst für den mittleren Wetterdienst des Bundes
Stand: 10.06.2019 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) In den Vorbereitungsdienst kann eingestellt werden, wer neben den allgemeinen beamtenrechtlichen Einstellungsvoraussetzungen

1. die gesundheitlichen Anforderungen für den Dienst zu wechselnden Zeiten erfüllt und
2. ein ausreichendes Seh-, Hör- und Sprechvermögen besitzt.

(2) Bewerberinnen und Bewerber für den Geoinformationsdienst der Bundeswehr müssen zusätzlich

1. für eine Beamtenlaufbahn die Bereitschaft erklären, an Auslandseinsätzen der Bundeswehr als Soldatin oder Soldat teilzunehmen, oder
2. für eine Soldatenlaufbahn erfolgreich ein Eignungsfeststellungsverfahren absolviert haben.

Zitiervorschlag: § 4 MWDVDV

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/MWDVDV/4>